

*EINWOHNERGEMEINDE*  
**STARRKIRCH-WIL**  
*SOLOTHURN*

---

# **SCHULZAHNPFLEGE- REGLEMENT**

---

# Inhaltsverzeichnis

Paragraph	Text	Seite
	INHALTSVERZEICHNIS .....	2
	PRÄAMBEL .....	3
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
1.1.	Zweck.....	3
1.2.	Dauer .....	3
1.3.	Organisation .....	3
1.4.	Schulzahnarzt .....	3
1.5.	Schulzahnpflegehelferin .....	4
1.6.	Umfang .....	4
1.7.	Einsatz von Spezialisten.....	4
2.	VORBEUGENDE ZAHNPFLEGE	
2.1.	Prävention.....	4
2.2.	Schulzahnpflege .....	4
3.	UNTERSUCHUNGEN	
3.1.	Untersuchungen .....	5
3.2.	Kontrollheft.....	5
3.3.	Privatzahnarzt.....	5
3.4.	Behandlungen durch Schulzahnarzt.....	5
3.5.	Ausschluss von der Behandlung .....	5
3.6.	Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege .....	6
3.7.	Kieferorthopädie .....	6
4.	FINANZIELLES	
4.1.	Untersuchungskosten / Prophylaxe.....	6
4.2.	Behandlungskosten .....	6
4.3.	Kostenbeteiligung der Gemeinde .....	6
4.4.	Abrechnung mit der Gemeinde.....	6 - 7
4.5.	Kürzungen .....	7
5.	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
5.1.	Gutachten .....	7
5.2.	Rechtsmittel .....	7
5.3.	Eltern.....	7
5.4.	Inkraftsetzung .....	7
	GENEHMIGUNGSVERMERKE .....	8
ANHANG 1	KOSTENBETEILIGUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL FÜR KONSERVIERENDE BE- HANDLUNGEN (KARIES).....	9 - 10

# SCHULZAHNPFLEGEREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL

*Die Gemeindeversammlung*

gestützt auf § 9 des Gesundheitsgesetzes vom 27. Januar 1999, die geltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1994 sowie § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992

*beschliesst:*

## PRÄAMBEL

### Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

## 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1.1. Zweck

- 1 Die Schulzahnpflege hat den Zweck, Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu bekämpfen.

### 1.2. Dauer

- 1 Die Schulzahnpflege der Schüler beginnt grundsätzlich bei Eintritt in den Kindergarten und dauert bis zur Vollendung der obligatorischen Schulpflicht (9. Klasse).

### 1.3. Organisation

- 1 Die Organisation und Leitung des Schulzahnpflegedienstes obliegt der Schulleitung. Diese wird unterstützt von der Lehrerschaft, vom Schulzahnarzt und der Schulzahnpflegehelferin.

### 1.4. Schulzahnarzt

- 1 Als Schulzahnarzt kann gewählt werden, wer ein eidg. Diplom zur Berufsausübung besitzt und Mitglied der SSO (Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft) ist.
- 2 Auf Antrag der Schulleitung wählt der Gemeinderat einen Schulzahnarzt. Er schliesst mit dem Gewählten einen Vertrag ab, in dem Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

### **1.5. Schulzahnpflegehelferin**

- 1 Auf Antrag der Schulleitung und in Absprache mit dem Schulzahnarzt wählt der Gemeinderat einen oder mehrere Schulzahnpflegehelferinnen. Er schliesst mit der Gewählten einen Vertrag ab, in dem Aufgaben und Kompetenzen geregelt sind.

### **1.6. Umfang**

- 1 Die Schulzahnpflege umfasst:
  - individuelle prophylaktische Massnahmen
  - konservierende Behandlungen (Karies)
  - chirurgische Eingriffe
- 2 Nicht in den Leistungsbereich der Schulzahnpflege fallen:
  - Orthodontische Behandlungen (Zahnfehlstellungen)
  - Massnahmen infolge unfallbedingter Zahnschäden
  - Prothetischer Zahnersatz (Kronen, Brücken etc.)
  - Laborgefertigte Füllungen aus Kunststoff, Keramik, Gold etc. (sogenannte Inlays)

### **1.7. Einsatz von Spezialisten**

- 1 Für Behandlungen, die der Schulzahnarzt nicht selber ausführen kann, ist nach Absprache mit den Eltern die Überweisung des Kindes an einen Spezialisten durch den Schulzahnarzt möglich (insbesondere Kieferorthopädie).

## **2. VORBEUGENDE ZAHNPFLEGE**

### **2.1. Prävention**

- 1 Die vorbeugende Zahnpflege ist primär Aufgabe der Eltern. Diese werden durch den Schulzahnarzt, die Schulzahnpflegehelferin und die Lehrerschaft in ihren Bemühungen unterstützt, mit dem Ziel, möglichst optimale Bedingungen für die Erhaltung gesunder Zähne der Schulkinder zu schaffen.

### **2.2. Schulzahnpflege**

- 1 Die Schulzahnpflegehelferin macht die Kinder mit der theoretischen und praktischen Zahnpflege bekannt. Er hat Schüler, Eltern und Lehrpersonen in geeigneter Weise auf mögliche Zahnmängel und deren Ursache aufmerksam zu machen und auf vorbeugende Massnahmen und richtiges Verhalten hinzuweisen.
- 2 Die Schulzahnpflegehelferin wird in ihren Aufgaben vom Schulzahnarzt und der Lehrerschaft unterstützt. Für die Fortbildung der Schulzahnpflegehelferin ist der Schulzahnarzt zuständig.

## **3. UNTERSUCHUNGEN**

### **3.1. Untersuchungen**

- 1 Jedes Schulkind muss einmal pro Jahr durch den Schulzahnarzt hinsichtlich Mundhygiene und möglicher Zahnschäden untersucht werden.
- 2 Diese Untersuchung ist für alle Kinder obligatorisch und unentgeltlich. Sie findet im Schulhaus statt.

### **3.2. Kontrollheft**

- 1 Das Ergebnis der Untersuchung, die geplante zahnärztliche Behandlung sowie die mutmasslichen Behandlungskosten werden in das Kontrollheft des betreffenden Kindes eingetragen.
- 2 Mit dem Einverständnis zur Behandlung durch den Schulzahnarzt verpflichten sich die Eltern auch zur Kostenübernahme.
- 3 Die Kontrollhefte hat der Schulzahnarzt zu verwahren. Deren Zirkulation wird mit der Schulleitung abgesprochen.

### **3.3. Privatzahnarzt**

- 1 Eltern, die ihre Kinder durch einen Zahnarzt ihrer Wahl untersuchen und behandeln lassen wollen, müssen dies im Kontrollheft vermerken und durch den Zahnarzt bestätigen zu lassen.
- 2 An diese Kosten leistet die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil keine Beiträge

### **3.4. Behandlungen durch Schulzahnarzt**

- 1 Die zur schulzahnärztlichen Behandlung angemeldeten Kinder werden durch den Schulzahnarzt zur Behandlung aufgeboten.

### **3.5. Ausschluss von der Behandlung**

- 1 Kinder, die wiederholt der Untersuchung und/oder Behandlung unentschuldigt fernbleiben, verspätet erscheinen, den erteilten Weisungen betreffend Reinigung und Pflege der Zähne nicht Folge leisten oder den Betrieb stören, können von der Behandlung durch den Schulzahnarzt ausgeschlossen werden.
- 2 Ein Ausschluss darf erst nach vorheriger schriftlicher Verwarnung durch den Schulzahnarzt erfolgen.
- 3 Über den Ausschluss entscheidet die Schulleitung auf Antrag des Schulzahnarztes.
- 4 Stellt der Schulzahnarzt dreimal hintereinander fest, dass die Zahnreinigung mangelhaft ist, beteiligt sich die Gemeinde nicht mehr an den Zahnbehandlungskosten.
- 5 Der Schulzahnarzt meldet anhand der Klassenkontrollliste Kinder mit ungenügender Zahnreinigung der Schulleitung.

### **3.6. Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege**

- 1 Kinder, die der Schulzahnpflege vorübergehend fernbleiben oder ausgeschlossen wurden, können erst wieder in diese aufgenommen werden, wenn ihr Gebiss vorher auf Kosten der Eltern instand gestellt wurde.
- 2 Neuzugezogene Kinder mit schadhafte Zähnen erhalten keine Gemeindebeiträge, bevor die Zähne aus eigenen Mitteln saniert sind.

### **3.7. Kieferorthopädie**

- 1 Die Eltern der Schulkinder, bei denen sich kieferorthopädische Massnahmen aufdrängen, werden durch den Schulzahnarzt mit Eintrag im Kontrollheft informiert. Sofern notwendig, erfolgt die Zuweisung an einen Kieferorthopäden.

## **4. FINANZIELLES**

### **4.1. Untersuchungskosten / Prophylaxe**

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil trägt vollumfänglich die Kosten für kollektive Untersuchung und kollektive Prophylaxe sowie die Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der Schulzeit.

### **4.2. Behandlungskosten**

- 1 Für sämtliche schulzahnärztlichen Behandlungen erfolgt die Rechnungstellung durch den Schulzahnarzt direkt an die Eltern. Ebenso stellen Spezialisten (z.B. Kieferorthopädie) den Eltern für ihre Leistungen direkt Rechnung. Es besteht keine subsidiäre Haftung der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil.

### **4.3. Kostenbeteiligung der Gemeinde**

- 1 An den Kosten für konservierende Behandlungen (Karies) beteiligt sich die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil gemäss Anhang I. Die Anpassung der Kostenbeteiligungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
- 2 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil leistet keine Kostenbeiträge an orthodontische Behandlungen (Zahnregulierungen / Kieferorthopädie).

### **4.4. Abrechnung mit der Gemeinde**

- 1 Die Ausrichtung eines allfälligen Gemeindebeitrages für erbrachte zahnärztliche Leistungen erfolgt nach Vorlegung folgender Unterlagen:
  - Nachweis, dass die Behandlung durch den Schulzahnarzt angeordnet wurde
  - Behandlungsrechnung mit aufgeführten Behandlungsterminen
  - Leistungsabrechnung oder entsprechende Ablehnung der Krankenkasse und anderer Leistungserbringer
  - Nachweis der tatsächlich vorgenommenen Bezahlung der entsprechenden Zahnbehandlungsrechnung

- 2 Hat die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ihrerseits gegenüber den Eltern Forderungen, die verfallen oder gefährdet sind, nimmt die Gemeindeverwaltung vorrangig deren Verrechnung vor.

#### **4.5. Kürzungen**

- 1 Gemeindebeiträge können gekürzt oder verweigert werden, wenn
  - angeordnete Massnahmen offensichtlich vernachlässigt oder unterlassen wurden
  - eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Eltern oder des Kindes nur teilweise durchgeführt oder abgebrochen wurde

### **5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **5.1. Gutachten**

- 1 Bei Unsicherheit in der Behandlungsmethode haben Kinder, Eltern oder Schulzahnarzt und die Gemeinde beim Kantonszahnarzt die Möglichkeit, ein zweites Gutachten einzuholen.

#### **5.2. Rechtsmittel**

- 1 Differenzen zwischen Eltern und dem Schulzahnarzt werden erstinstanzlich durch die Schulleitung entschieden.
- 2 Beschwerden gegen Entscheide der Schulleitung oder Verfügungen der Gemeindeverwaltung sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 3 Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Departement des Innern des Kantons Solothurn (Gesundheitsamt) Beschwerde erhoben werden.

#### **5.3. Eltern**

- 1 Der Begriff „Eltern“ in diesem Reglement steht als Synonym für den Inhaber der elterlichen Sorge.


#### **5.4. Inkraftsetzung**


- 1 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. August 2008 in Kraft. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil, insbesondere das Regulativ über die Kostenanteile von Eltern und Einwohnergemeinde bei Zahnbehandlungen von Schülern vom 12. Juni 1978.

\*\*\*\*\*


## GENEHMIGUNGSVERMERKE

Genehmigt vom Gemeinderat Starrkirch-Wil am 2. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindegemeinschreiber:  
  
Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung Starrkirch-Wil am 23. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindegemeinschreiber:  
  
Beat Gradwohl



EINWOHNERGEMEINDE  
**STARRKIRCH-WIL**  
SOLOTHURN

## **ANHANG I**

### **ZUM SCHULZAHNPFLEGEREGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH-WIL**

#### **KOSTENBETEILIGUNG DER EINWOHNERGEMEINDE STARRKIRCH- WIL FÜR KONSERVIERENDE BEHANDLUNGEN (KARIES)**

- 1 Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil beteiligt sich an den für konservierende Behandlungen (Karies).
- 2 Der Beitragssatz richtet sich nach dem steuerpflichtigen Einkommen (Familieneinkommen) nach Abzug der Sozialabzüge.
- 3 Die Beitragssätze lauten wie folgt:


<b>Steuerbares Einkommen Fr.</b>	<b>Beitrag der Gemeinde</b>
bis Fr. 30'000.--	100 %
bis Fr. 34'000.--	90 %
bis Fr. 38'000.--	80 %
bis Fr. 42'000.--	70 %
bis Fr. 46'000.--	60 %
bis Fr. 50'000.--	45 %
bis Fr. 54'000.--	30 %
bis Fr. 58'000.--	15 %
ab Fr. 58'001.--	0 %

- 4 Die Anpassung der Kostenbeteiligungen liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.


\*\*\*\*\*


Genehmigt vom Gemeinderat am 2. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:  
  
Beat Gradwohl

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 23. Juni 2008

Der Gemeindepräsident:  
  
Daniel Thommen

Der Gemeindeschreiber:  
  
Beat Gradwohl